Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/554

Antrag

der Abgeordneten Freiherr von Kühlmann-Stumm, Zoglmann, Dr. Staratzke, Spitzmüller, Dr. Schwörer, Dr. Besold und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 15. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1253), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1965 vom 14. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 377), wird wie folgt geändert:

§ 34 a erhält folgende neue Fassung:

„§ 34 a

Steuerfreiheit des Mehrarbeitslohns und bestimmter Zuschläge zum Arbeitslohn

(1) Besondere, durch Gesetz oder Tarifvertrag festgelegte Vergütungen für Mehrarbeit einschließlich der durch Gesetz oder Tarifvertrag festgelegten Zuschläge für Mehrarbeit (Mehrarbeitslohn) sind bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn insgesamt 24 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigt, steuerfrei, wenn der Mehrarbeitslohn jeweils nach der im einzelnen festgestellten Mehrarbeit besonders ermittelt wird. Mehrarbeit im Sinne des Satzes 1 ist Arbeit, die über die Dauer der durch Gesetz oder Tarifvertrag festgelegten regelmäßigen Arbeitszeit, mindestens jedoch über 45 Stunden in der Woche hinaus geleistet wird. Bereitschaftsdienst und Wartezeit gelten nicht als Mehrarbeit im Sinne dieser Vorschrift.

(2) Die durch Gesetz oder Tarifvertrag festgelegten Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind bei Arbeitnehmern steuerfrei, deren Arbeitslohn insgesamt 24 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigt.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind bei Dienstverhältnissen entsprechend anzuwenden, die nicht an einen Tarifvertrag gebunden sind, die jedoch auf Grund besonderer Vereinbarungen nach den Bestimmungen eines Tarifvertrages behandelt werden, der für Dienstverhältnisse der gleichen Art gilt.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Bestimmungen zu treffen,

a) über die Berechnung der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Grenze des Arbeitslohns von 24 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr, wenn sich erst im Laufe des Kalenderjahres ergibt, daß diese Grenze überschritten wird, oder wenn diese Grenze nur durch die Berücksichtigung der in Absatz 2 bezeichneten Zuschläge überschritten wird,

b) über die Berechnung der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit, wenn diese Zuschläge in den Vergütungen für die Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit enthalten sind."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am .... in Kraft.

Berlin, den 27. April 1966

Freiherr von Kühlmann-Stumm
Zoglmann
Dr. Staratzke
Spitzmüller
Dr. Achenbach
Borm
Dorn
Dr. Effertz
Eisenmann
Dr. Emde
Ertl
Dr. Friderichs
Geldner
Genscher
Graaff
Dr. Haas
Dr. Hamm (Kaiserslautern)
Dr. Hellige
Kubitza
Logemann
Dr. h. c. Menne (Frankfurt)
Mertes
Mischnick
Moersch
Opitz
Ramms
Reichmann
Dr. Rutschke
Sander
Schmidt (Kempten)
Schultz (Gau-Bischofsheim)
Dr. Starke (Franken)
Wächter
Walter
Wurbs

Dr. Schwörer
Dr. Besold
Fritz (Welzheim)
Dr. Gleissner
Dr. Häfele
Ott
Dr. Preiß
Dr. Reinhard
Dr. Ritgen
Dr. Wörner